



Informationen für positiv getestete Personen –FAQs

(Stand: 14.06.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Ich habe über die Corona-Warn-App oder meinen Hausarzt erfahren, dass ich mittels PCR-Test positiv auf das neue Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Was passiert nun?

Laut der Landesverordnung vom 11.06.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210611_Absonderungsverordnung.pdf) sind Sie verpflichtet sich SOFORT in häusliche Isolierung zu begeben.

Das bedeutet, dass Sie Ihr/e Wohnung/Haus/Grundstück nicht mehr verlassen dürfen und auch keinen Besuch empfangen, damit Sie niemanden anstecken. Dies gilt auch für Ihre Haushaltsmitglieder.

Sobald uns das Testergebnis vorliegt (gemeldet vom Labor, welches den Test ausgewertet hat), melden wir uns telefonisch bei Ihnen und besprechen das weitere Vorgehen. Zudem sollen Sie unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen Sie in den letzten drei Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit dem Beginn der typischen Beschwerden engen persönlichen Kontakt hatten:

- Gesprächskontakt ohne Mindestabstand von 1,5m
- Kontakt ohne Mindestabstand von 1,5m für mindestens 5 Minuten.
- Aufenthalt im gleichen nicht oder schlecht belüfteten Raum für mindestens 10 Minuten

Was gilt, wenn ich mittels (PoC-Antigen-)Schnelltest positiv getestet wurde?

Auch dann sind Sie gemäß der Landesverordnung vom 11.06.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210611_Absonderungsverordnung.pdf) verpflichtet sich SOFORT in häusliche Isolierung zu begeben. Der Schnelltest sollte durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dieser sollte von der Stelle durchgeführt werden, so auch der Schnelltest erfolgt ist - i.d.R. vom Hausarzt. Sollte dies nicht oder nicht zeitnah möglich sein, kann der PCR-Bestätigungstest auch bei uns erfolgen. Fällt dieser Bestätigungstest negativ aus, endet die häusliche Isolierung.

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich ein positives Selbsttestergebnis habe?

Laut der Landesverordnung vom 11.06.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210611_Absonderungsverordnung.pdf) sind Sie dazu verpflichtet, umgehend einen (PoC-Antigen-)Schnelltest von geschultem Personal oder einen PCR-Test durchführen zu lassen. Wird ein PCR-Test durchgeführt, meiden Sie sämtliche Kontakte bis Ihnen das Ergebnis vorliegt. Fällt der Test positiv aus, melden Sie sich bitte umgehend beim Gesundheitsamt.

Was passiert mit den Menschen, zu denen ich in den letzten Tagen Kontakt hatte? Wir ermitteln alle Personen, zu denen Sie in der Zeit in der Sie ansteckend waren engeren Kontakt hatten. Jede einzelne Person wird von uns telefonisch kontaktiert und es wird entschieden, ob sie als enge Kontaktperson eingestuft wird und sich in Quarantäne begeben muss (siehe auch FAQs Kontaktpersonen).

Hierfür erstellen Sie uns eine Liste mit allen Personen, zu denen Sie in den 3 Tagen bevor die Beschwerden begonnen haben (oder falls keine Symptome vorliegen 3 Tage vor Durchführung

des Tests) Kontakt hatten. Welcher Zeitraum konkret in Frage kommt, besprechen wir telefonisch mit Ihnen. Die Liste sollte mindestens Namen und Telefonnummern der Personen enthalten, idealerweise auch Geburtsdatum, Adresse, E-Mailadresse sowie Datum und Art des Kontaktes (Arbeitskollegen, Haushaltsmitglieder, Geburtstagsfeier etc.). Diese Liste senden Sie uns bitte an: gesundheitsamt@westerwaldkreis.de (vorzugsweise als Excel-Datei).

Je nachdem wann Sie Ihr Testergebnis erfahren oder wie viele Kontaktpersonen in Frage kommen, kann es sein, dass wir uns erst in den Folgetagen bei den Betroffenen melden. Geben Sie deshalb bitte den Personen, mit denen Sie engen Kontakt hatten - unverzüglich nachdem Sie das positive Ergebnis erhalten haben – Bescheid. Wenn ein enger Kontakt stattgefunden hat (siehe unter „Ich habe über die Corona-Warn-App oder meinen Hausarzt erfahren, dass ich mittels PCR-Test positiv auf das neue Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Was passiert nun?“) ist die Kontaktpersonen verpflichtet sich in Quarantäne zu begeben (gemäß der Landesverordnung 11.06.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210611_Absonderungsverordnung.pdf))

Wie lange dauert die häusliche Isolierung?

Die Dauer der häuslichen Isolierung beträgt 14 Tage ab Testdatum.

Um die häusliche Isolierung beenden zu können ist, müssen Sie mindestens 48h vor Ende der Isolierung beschwerdefrei sein. Ist dies nicht der Fall, dann melden Sie sich bitte bei uns. Zudem ist eine Testung vor Ende der Isolierung verpflichtend. Sie bekommen von uns einen Termin zum Antigen-Schnelltest an Tag 14. Fällt der Test negativ aus, endet die Isolierung nach Ablauf der 14 Tage. Fällt der Test positiv aus, wird die Isolierung um 7 Tage verlängert. Nach Ablauf dieser 21 Tage besteht keine Ansteckungsgefahr mehr und die Isolierung wird ohne eine erneute Testung beendet. Sollten Sie dennoch deutliche Krankheitssymptome haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.

Bei Menschen mit Immunschwäche muss im Einzelfall entschieden werden wann die häusliche Isolierung beendet werden kann, dies klärt dann eine Ärztin des Gesundheitsamts mit Ihnen.

Wird ein zweiter Test vor Ende der Isolierung durchgeführt?

Ja, laut der Landesverordnung vom 11.06.2021

(https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210611_Absonderungsverordnung.pdf) ist ein Test vor Ende der Isolierung verpflichtend. Sie erhalten von uns einen Termin zum Antigen-Schnelltest an Tag 14. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens 48h beschwerdefrei sind. Ist dies nicht der Fall, melden Sie sich bitte bei uns.

Nehmen Sie den Termin nicht wahr, wird die Dauer der Isolierung um 7 Tage verlängert.

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und befinde mich in häuslicher Isolierung. Meine Beschwerden werden stärker, ich benötige eine ärztliche Behandlung. Wer ist für mich zuständig?

Grundsätzlich ist weiterhin in behandelnder Hausarzt zuständig. Sollte dieser Sie persönlich nicht untersuchen und behandeln können, muss er Ihnen einen anderen Ansprechpartner nennen, z.B. einen Hausarzt, der eine „Corona-Sprechstunde“ anbietet. In Zeiten in denen die Hausarztpraxis geschlossen ist, wenden Sie sich an die bundesweite Zentrale des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Tel. 116117. Bei Luftnot oder anderen Notfällen kontaktieren Sie den Rettungsdienst oder das nächstgelegene Krankenhaus. WICHTIG: Bitte informieren Sie in je-dem Fall die Praxis/das Krankenhaus vorher darüber, dass Sie mit dem Corona-Virus infiziert sind, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können!

Welche Regelungen gelten während der häuslichen Isolierung bzgl. meiner Arbeitsstelle?

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Dafür muss dem Arbeitgeber die von uns erstellte Bescheinigung vorgelegt werden. Sie benötigen keine zusätzliche Bestätigung von uns, dass sie nach Ablauf der häuslichen Isolierung wieder arbeiten gehen dürfen (siehe auch „Wie lange dauert die häusliche Isolierung?“).

Gelten gesonderte Regelungen für Mitarbeiter von medizinischen/pflegerischen Einrichtungen?

Ja. Zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen gilt für Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern, Reha-, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen mit unmittelbarem Patientenkontakt, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss bevor die jeweilige Einrichtung wieder betreten werden darf. Erforderlich ist entweder ein negativer PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit aber frühestens an Tag 11 oder ein negativer Antigen-Schnelltest (PoC) frühestens an Tag 14.

Wird meine Probe auf die neuen Virusvarianten untersucht?

In der Regel ja, die meisten Labore prüfen aktuell jede positive Probe auf Mutationen.

Gelten gesonderte Regelungen wenn eine der neuen Virusvarianten bei mir nachgewiesen wurde?

Nein, die o.g. Regelungen gelten aktuell für alle Virusvarianten. Lediglich für geimpfte oder genesene Kontaktpersonen gelten spezielle Regelungen (siehe unter „Informationen für Kontaktpersonen“).

Welche Regelungen gelten wenn ich genesen bin?

Für Genesene gelten gemäß der SchAusnahmV vom 08.05.2021 gewisse Ausnahmen von Schutzmaßnahmen z.B. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen – sofern keine COVID-19-typischen Krankheitssymptome vorliegen.

Als genesen gelten Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert war im Zeitraum von 28 Tagen bis 6 Monaten nach dem Nachweis des Virus mittels PCR-Test. Nach dem Ablauf von 6 Monaten ist zusätzlich der Nachweis einer einmaligen Impfung gegen SARS-CoV-2 erforderlich.

Den Nachweis über die Infektion erhalten Sie von uns automatisch.

Bitte beachten Sie, dass für Sie weiterhin das Gebot zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Abstandsgebot gilt!